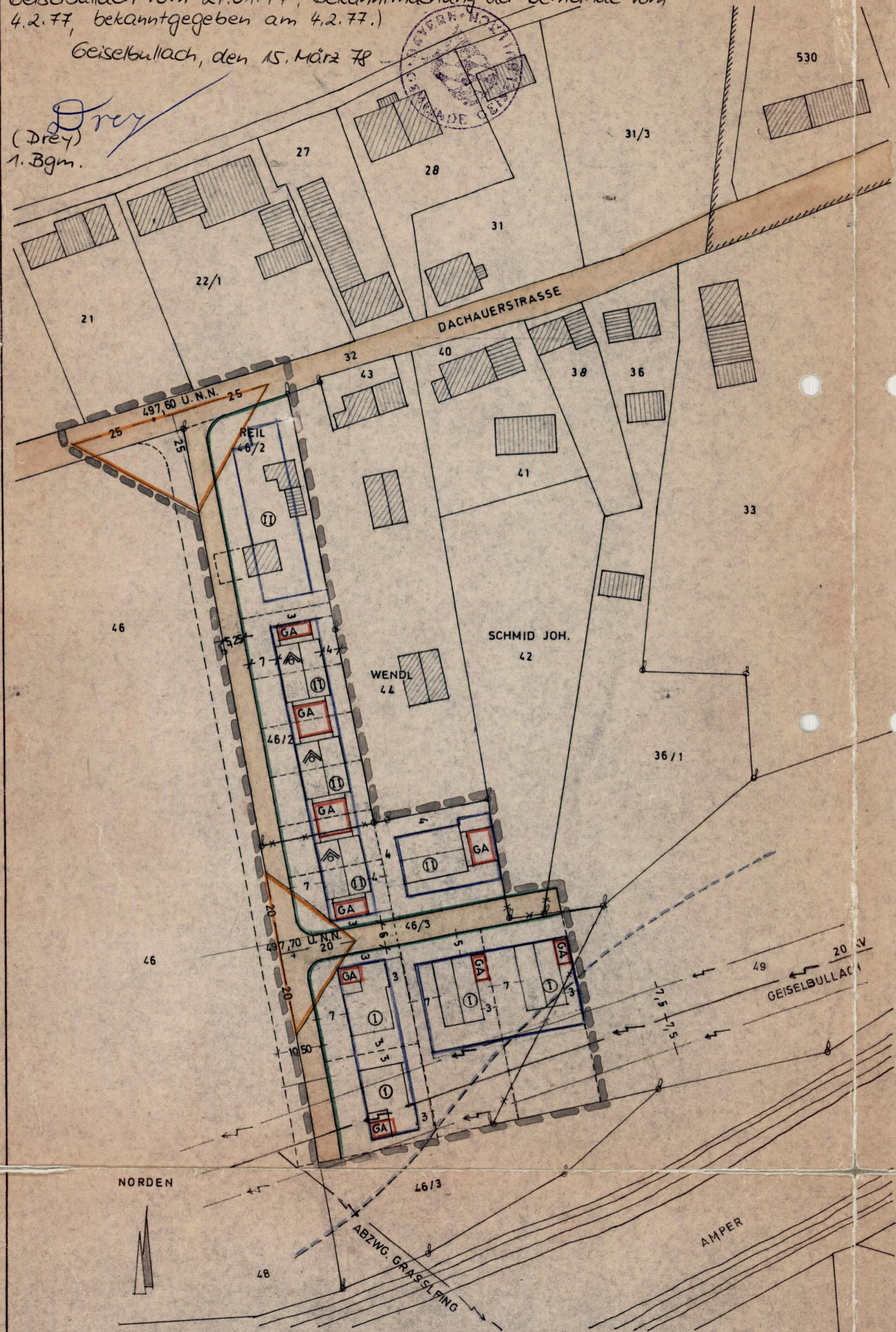


Die Wirkung des § 155a BBauG ist für diesen Bebauungsplan am 04. Februar 1978 eingetreten. (Beschluss des Gemeinderats von Geiselbullach vom 27.01.77, Bekanntmachung der Gemeinde vom 4.2.77, bekanntgegeben am 4.2.77.)

Geiselbullach, den 15. März 78

(Drey)
1. Bgm.



Die Gemeinde Geiselbullach erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237; ber. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesem Bebauungsplan als

SATZUNG

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 14. April 1970 bis 16. Mai 1970 in der Gemeinde Geiselbullach öffentlich ausgelegt.

Geiselbullach, den

29.10.1970



(Drey)
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Geiselbullach hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.5.1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Geiselbullach, den

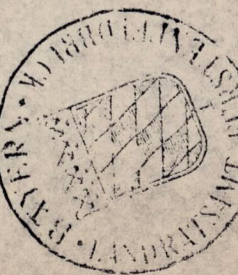
29.1.6.1971



(Drey)
1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 3.6.1971 Nr. II/1-610-5/1-295/ Geiselbullach gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Fürstfeldbruck, den 11.1.1972



I.A. (Hahn)
jur. Staatsbeamter

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 6.9.1971 bis 6.10.1971 in der Gemeinde Geiselbullach gemäß § 12 S. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 6.9.1971 ortsüblich durch Hinschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S. 3 BBauG rechtsverbindlich.

Geiselbullach, den

29.10.1971



(Drey)
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN GEISELBULLACH - DACHAUERSTRASSE M=1:1000
UMFASSEND DIE GRUNDSTÜCKE 46/2, 46/3 UND TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE 32, 46, 42, 49, 36/1

A) FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Von den nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO folgende Vorhaben ausgeschlossen.
 - Anlagen für Verwaltungen, sowie sportliche Zwecke.
 - Gartenbaubetriebe.
 - Tankstellen.
 - Ställe für Kleintierhaltung, als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können zugelassen werden.
- Innerhalb der Sichtflächen der eingezeichneten Sichtdreiecke an den Strasseneinmündungen sind bauliche Anlagen, Bepflanzungen, sowie Stapelungen von mehr als 1,00 m unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung und allgemeine Bauvorschriften.
 - I = 1 Vollgeschoß zwingend, GRZ 0,4, GFZ 0,5, Satteldach, Dachneigung 23°, Traufenhöhe max. 3,50 m über Straßenoberkante, Erdgeschoßfußbodenoberkante max. 75 cm über Straßenoberkante.
 - II = 2 Vollgeschoße zwingend, GRZ 0,4, GFZ 0,8, Satteldach, Dachneigung 30°, Traufenhöhe max. 6,75 m über Straßenoberkante, Erdgeschoßfußbodenoberkante max. 75 cm über Straßenoberkante. Garagen sind im ganzen Baugebiet mit Flachdach zu errichten.
- Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen
Betonsockel 30 cm, grauer PVC- Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung in einer Gesamthöhe ab Gehsteigoberkante von max. 1,00 m.
- Grenzbebauung:
Soweit Garagen im plan mit Grenzbebauung vorgesehen sind, ist diese Grenzbebauung zwingend vorgeschrieben.
- An der über das Baugebiet führenden 20 kV- Leitung ist der erforderliche Sicherheitsabstand von 7,50 m beiderseits der Leitungssache unbedingte einzuhalten.
- Bei dem teilweise im Überschwemmungsgebiet geplanten Wohngebäude muß die Kote der Hauseingangstür mindestens 498,20 m ü. NN betragen.

B) ZEICHENERKLÄRUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ==== Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger, öffentlicher Straßenverkehrsflächen
- Baugrenze
20-kV-Hochspannungsleitung der Isar-Amperwerke AG mit Sicherheitsabstand von 7,50 m beiderseits der Leitungssache
- GA Flächen für Garagen
- GA Nur Doppelhäuser zulässig
- △ Sichtdreieck
- 6,0 Maßangabe in Meter

C) HINWEISE

- 46/2 Flurstücksnummer
- ▨ Bestehende Gebäude
- - - - - Vorschlag für Teilung des Grundstückes
- x x x Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- — — — — Bleibende Grundstücksgrenzen
- 497,60 Höhenkote über NN in m
- - - - - Grenze des Hochwassers 1965
- — — — — 20-kV-Hochspannungsleitung

Geiselbullachplan 3.1.1971
Gemeinde Geiselbullach
(Drey)
1. Bgm.

Gezeichnet:
Neu Esting, den 26. 4. 1969
Ergänzt : den 31. 8. 1970
Ergänzt : den 17. 5. 1971
Ergänzt : den 25.8.1971
Ergänzt : den

Vinzenz Schuster
Fritz-Endress-Weg 11
Tel. 08142/2589
V. Schuster, Architekt